

Satzung

der DLRG Ortsgruppe Landstuhl e.V.



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.**

Inhalt

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1	Name, Bereich und Sitz	3
§ 2	Aufgaben	3
§ 3	Geschäftsjahr	4
§ 4	Mitgliedschaft	4
§ 5	Verhältnis zum Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. und zu übergeordneten Gliederungen	5
§ 6	DLRG-Jugend	6
II.	ORGANE	7
§ 7	Jahreshauptversammlung	7
§ 8	Vorstand	8
III.	UNTERGLIEDERUNGEN	10
§ 9	Stützpunkte	10
IV.	SONSTIGE BESTIMMUNGEN	11
§ 10	Prüfungen und Ordnungen der DLRG	11
§ 11	Ehrungen	11
§ 12	Material	11
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
§ 13	Satzungsänderungen	12
§ 14	Auflösung	12
§ 15	Inkrafttreten	12

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Bereich und Sitz

(1) Die DLRG Ortsgruppe Landstuhl ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG). Sie gehört als Untergliederung zum DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., der in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz eingetragen ist und zum DLRG Bezirk Westpfalz und umfasst alle Stützpunkte in der Verbandsgemeinde Landstuhl in den vom DLRG Bezirk Westpfalz festgelegten Grenzen und führt den Namen "Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Landstuhl". Nach der Eintragung führt sie den Namenszusatz "e.V."

(2) Vereinssitz der DLRG Ortsgruppe Landstuhl ist Landstuhl.

§ 2 Aufgaben

(1) Die DLRG Ortsgruppe Landstuhl ist eine gemeinnützige, unmittelbare, selbständige Organisation im Sinne des Dritten Abschnitts: „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Die DLRG Ortsgruppe Landstuhl arbeitet ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern.

(2) Die Aufgaben der DLRG Ortsgruppe Landstuhl sind die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. Aufgaben der DLRG Ortsgruppe Landstuhl sind insbesondere

- die Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser;
- die Förderung und Durchführung des Anfänger-, Schul- und des Kleinkinderschwimmens;
- die Aus- und Fortbildung von Schwimmern und Rettungsschwimmern;
- die Durchführung des Rettungswachdienstes;
- der Einsatz von Bootsführer, Rettungstaucher und Funker für den Rettungswachdienst;
- Planung und Organisation des Rettungswachdienstes;
- Mitwirkung bei der Abwendung von Katastrophen am und im Wasser;
- Natur- und Umweltschutz am und im Wasser;
- Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser;
- Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter;
- Zusammenarbeit mit örtlichen Behörden und Organisationen;
- Werbung für die Ziele der DLRG;

soweit diese Aufgaben nicht vom DLRG Bezirk Westpfalz oder vom DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. wahrgenommen werden.

(3) Die DLRG Ortsgruppe Landstuhl ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Ortsgruppe Landstuhl darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. Alle Mittel der DLRG Ortsgruppe Landstuhl dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der DLRG Ortsgruppe Landstuhl können natürliche und juristische Personen und Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung, die Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., die Satzung des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V., die Satzung des DLRG Bezirks Westpfalz, sowie die geltende Ordnung der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Landstuhl. Der Antrag gilt als angenommen, wenn nicht binnen sechs Wochen nach Antragstellung widersprochen wird.

(4) In der DLRG Ortsgruppe Landstuhl übt das Mitglied seine Rechte persönlich aus, gegenüber den überörtlichen Gliederungen wird es durch gewählte Delegierte vertreten.

(5) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Unbeschadet der Satzungsbestimmungen des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes der DLRG Ortsgruppe Landstuhl von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Aufforderung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Aufforderung die Streichung angedroht wurde. Auf Antrag kann die

Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden. Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Ehrenratsordnung.

(7) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Anordnung aufgrund dieser Satzung oder wegen DLRG-schädigendem Verhaltens kann der Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- Rüge
- Verweis
- zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern
- zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechtes
- Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
- zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
- Ausschluss

Darüber hinaus können dem Beteiligten die durch das Verhalten entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im Übrigen regelt das Verfahren die Ehrenratsordnung.

(8) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung beschlossen wird; die Höhe des Beitrages ist am Mindestmitgliedsbeitrag des Sportbundes auszurichten.

Die Jahreshauptversammlung beschließt die Ermäßigungen von Mitgliedsbeiträgen. Die Mindesthöhe des ermäßigten Beitrages darf den Mindestbeitragssatz, der von der Bundestagung der DLRG vorgeschrieben ist, nicht unterschreiten; ausgenommen hiervon ist die Familienermäßigung.

(9) Ehrenmitglieder der DLRG sind von der Beitragspflicht befreit.

(10) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an die DLRG Ortsgruppe Landstuhl abzugeben.

(11) Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes wird die DLRG Ortsgruppe Landstuhl nicht verpflichtet.

§ 5 Verhältnis zum Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. und zu übergeordneten Gliederungen

(1) a) Der Vorstand des Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. der Deutschen-Lebens-Rettungsgesellschaft ist berechtigt, die Arbeit der DLRG-Ortsgruppe Landstuhl zu überprüfen und in ihre sämtlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen, sowie Empfehlungen zu erteilen, die der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung dienen.

b) Der übergeordnete Bezirk Westpfalz hat die gleichen Rechte.

(2) a) Zu den Jahreshauptversammlungen ist der Vorstand des übergeordneten Bezirkes fristgerecht einzuladen; von allen Jahreshauptversammlungen ist dem Vorstand des

übergeordneten Bezirkes eine Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten.

- b) Vorstandsmitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., des Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. der DLRG, sowie des übergeordneten Bezirks haben das Recht, an den Jahreshauptversammlungen, sowie Zusammenkünften der Organe der DLRG Ortsgruppe Landstuhl teilzunehmen; ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(3) Nach Abschluss eines Geschäftsjahres sind dem übergeordneten Bezirk zuzuleiten:

- a) Technischer Bericht
- b) Beitragsabrechnung
- c) Jahresabschluss nebst angeordneten Unterlagen
- d) aus sämtlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem übergeordneten Bezirk zu zahlende Beiträge
- e) Nachweis der Erledigung von Auflagen, die von den Organen des Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. der DLRG oder des übergeordneten Bezirks verlangt worden sind.

(4) Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden durch die Organe des übergeordneten Bezirkes festgesetzt.

(5) Werden die Verpflichtungen aus dem Absatz 3 unvollständig oder nicht termingerecht erfüllt, ist den Mitgliedern und Delegierten der DLRG Ortsgruppe Landstuhl im nächsten Rat und in der nächsten Tagung des übergeordneten Bezirks vom Fälligkeitstermin das Stimmrecht versagt.

§ 6 DLRG-Jugend

(1) Die DLRG-Jugend Ortsgruppe Landstuhl ist eine Gemeinschaft von Jugendlichen in der DLRG Ortsgruppe Landstuhl. Mitgliedschaft und Zugehörigkeit der DLRG-Jugend zur DLRG Ortsgruppe Landstuhl werden dadurch nicht berührt.

(2) Die DLRG Ortsgruppe Landstuhl fördert die Teilnahme der Jugend an den satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Grundsätze.

(3) Die DLRG-Jugend Ortsgruppe Landstuhl führt die Wahl ihrer Jugendvertreter spätestens 3 Monate vor der Wahl der DLRG Ortsgruppe Landstuhl durch. Die von der DLRG-Jugend Landstuhl gewählten Jugendvertreter werden von der Jahreshauptversammlung der DLRG Ortsgruppe Landstuhl bestätigt.

(4) Der Jugendwart, in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, gehört dem Vorstand der DLRG Ortsgruppe Landstuhl an und hat volles Stimmrecht.

II. Organe

§ 7 Jahreshauptversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung ist als oberstes Organ die Versammlung der Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Landstuhl. Jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme.

(2) Die Jahreshauptversammlung legt die Richtlinien für die Tätigkeiten fest und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten der DLRG Ortsgruppe Landstuhl. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für

- die Wahl des Vorstandes und der Stellvertreter, der Kassenprüfer und deren Vertreter, der Delegierten;
- die Entlastung des Vorstandes;
- die Verwendung des anteiligen Beitragsaufkommens;
- die Entscheidung über Anträge, Satzungsänderungen, Auflösung der DLRG Ortsgruppe Landstuhl;
- die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

(3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Jahreshauptversammlung stattfinden. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung muss vom Vorstand schriftlich oder durch einmalige Veröffentlichung in der für offizielle Bekanntmachungen bestimmten Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ jeweils unter Angabe der gesamten Tagesordnung erfolgen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Jahreshauptversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

(5) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der DLRG Ortsgruppe Landstuhl es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(6) Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schriftführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(8) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(9) Die Jahreshauptversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

(10) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(11) Über Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den beteiligten Schriftführern zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Landstuhl besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem stellvertretenden Kassenwart,
- dem Schriftführer,
- dem stellvertretenden Schriftführer,
- dem Leiter Ausbildung und Einsatz,
- dem 1. stellv. Leiter Ausbildung,
- dem 2. stellv. Leiter Einsatz,
- dem Jugendwart,
- dem stellvertretenden Jugendwart,
- zwei Beisitzern.

(2) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

(3) Kassenwart oder Stellvertreter dürfen nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein. Im Übrigen ist eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern möglich.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheit der DLRG Ortsgruppe Landstuhl zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung der DLRG Ortsgruppe Landstuhl,
- Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Jahreshauptversammlung,
- Verwaltung der Mittel,
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- Überwachung der Durchführung aller Aufgaben gemäß §2.

(5) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der DLRG Ortsgruppe Landstuhl endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden, alle Notwendigkeiten; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

III. Untergliederungen

§ 9 Stützpunkte

(1) Die DLRG Ortsgruppe Landstuhl kann in ihrem Bereich DLRG Stützpunkte einrichten, wenn dies den satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG förderlich und aus organisatorischen Gründen notwendig ist. Der DLRG Stützpunkt wird von einem Stützpunktleiter betreut, der auf Vorschlag des Vorstandes vom DLRG Bezirk Westpfalz berufen wird.

(2) Der Stützpunktleiter kann Mitarbeiter benennen, die vom Vorstand der DLRG Ortsgruppe Landstuhl bestätigt werden. Der Stützpunktleiter ist dem Vorstand der DLRG Ortsgruppe Landstuhl für die ordnungsgemäße Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG verantwortlich.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 10 Prüfungen und Ordnungen der DLRG

Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit werden Prüfungen abgenommen, deren Art, Inhalt und Durchführung durch die Prüfungsordnung der DLRG geregelt werden.

Zur Durchführung von Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen gilt die Geschäftsordnung des DLRG-Landesverbands Rheinland-Pfalz e.V.

Die Finanz- Materialwirtschaft, sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.

Soweit für den Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. der DLRG, Ergänzungen der vorgenannten Ordnungen beschlossen wurden, gelten diese für die DLRG Ortsgruppe Landstuhl. Gleiches gilt für Ergänzungen von Ordnungen, die der DLRG Bezirk Westpfalz vornimmt.

§ 11 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung.

§ 12 Material

Das zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben benötigte Material wird von der DLRG vertrieben und kann von der DLRG-Materialstelle in Bad Nenndorf bezogen werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen beschließt gemäß § 7 Abs. 2 die Jahreshauptversammlung. Zu einem Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Die Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekanntgemacht werden.

§ 14 Auflösung

(1) Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Landstuhl kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens sechs Wochen vorher einberufenen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung der DLRG Ortsgruppe Landstuhl oder deren Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen an den DLRG Bezirk Westpfalz, Steuernummer (DLRG Bezirk Westpfalz) 19/672/1225/4, und ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des DLRG Bezirk Westpfalz zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch die außerordentliche Jahreshauptversammlung der DLRG Ortsgruppe Landstuhl am 26.06.2012 in Landstuhl beschlossen worden.

Sie wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Zweibrücken eingetragen und tritt am Tage nach der Eintragung in Kraft.

www.landstuhl.dlrg.de